

Voranschlag 2021

Einleitende Botschaft

Der Urversammlung wird der Voranschlag 2021 zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert. Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2019, der Voranschlag 2020 und die entsprechenden Beschlüsse des Kantons und des Gemeinderates.

Für das kommende Jahr sieht die Laufende Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 38,889 Mio. und einem Ertrag von Fr. 43,061 Mio. einen Ertragsüberschuss von Fr. 4,172 Mio. vor. Der Cashflow beläuft sich dabei auf Fr. 12,249 Mio. Geplant sind Investitionsausgaben von Fr. 11,469 Mio., denen Investitionseinnahmen von Fr. 0,806 Mio. gegenüberstehen, was in Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 10,663 Mio. resultiert. Die Investitionen können vollumfänglich mit eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss wird als Abbau der langfristigen Schulden verwendet. Der ausserordentliche Cashflow kommt zustande, da die Stadtgemeinde Brig-Glis die Liegenschaften des Vereins Zentrum Saltina käuflich erwirbt und der Verein den Mitgliedergemeinden ihren Anteil auszahlt. Für unsere Gemeinde macht dies einen Betrag von Fr. 5,6 Mio.

Der Gemeinderat ist nach wie vor bestrebt, der Konsolidierung der Schulden erste Priorität einzuräumen. An seinen zwei Lesungen hat sich der Gemeinderat eingehend und sehr intensiv mit den Finanzen beschäftigt und nur Projekte und Investitionen genehmigt, welche dringend notwendig sind. Auch in der Laufenden Rechnung hat der Gemeinderat Wichtiges und Notwendiges von Wünschenswertem getrennt.

EINBERUFUNG URVERSAMMLUNG

Die Budget-Urversammlung der Gemeinde Naters wird einberufen auf **Freitag, 8. Januar 2021 um 19.00 Uhr**, in den Saal des Zentrums Missionne, zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 21.08.2020, Genehmigung
4. Orientierung über den Finanzplan 2021 bis 2024
5. Kenntnissgabe der Steuergrundlagen
6. Voranschlag 2021
 - 6.1 Darlegung des Voranschlages
 - 6.2 Genehmigung des Voranschlages
7. Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, Beratung und Genehmigung
8. Verschiedenes

Der detaillierte Voranschlag 2021 sowie die weiteren Unterlagen zur Urversammlung liegen 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Abänderungsvorschläge zu Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig (Art. 10 Organisationsreglement, Art. 16, Abs. 8 GemG).

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Anlässlich der Budget-Urversammlung, die aufgrund der Corona-Situation auf den 8. Januar 2021 verschoben wurde, orientiert der Gemeinderat über den Finanzplan 2021 bis 2024 und unterbreitet den Voranschlag 2021 zur Genehmigung. Ebenso wird über das «Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente» Beschluss gefasst.

In der Laufenden Rechnung 2021 erwarten wir einen Cashflow von 12,249 Mio. Franken. Dieser ausserordentliche Cashflow kommt zustande, weil die Stadtgemeinde Brig-Glis die Liegenschaften des Vereins Zentrum Saltina kauft und der Verein Zentrum Saltina den Mitgliedergemeinden ihren entsprechenden Anteil auszahlen wird. Für die Gemeinde Naters macht das einen Betrag von 5,6 Mio. Franken aus. Dabei handelt es sich aber um einen einmaligen, ausserordentlichen Ertrag!

Die Nettoinvestitionen werden im Jahr 2021 auf 10,663 Mio. Franken voranschlagt. Die Schwerpunkte der Investitionen liegen unter anderem in folgenden Bereichen: Neubau des Primarschulhauses in der Bammatta, Investitionen ins «Zentrum Rund ums Alter», Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Sanierung von Wasserwasserleitungen, Investitionen ins Gemeindestrassennetz, öffentliche Beleuchtung sowie Sanierungen im Mehrzweckgebäude Mund.

Die vorgeschlagenen Investitionen sind nach Ansicht des Gemeinderats notwendig und sinnvoll. Denn die Lebensader einer Gemeinde ist ihre Infrastruktur. Die Investitionen können vollumfänglich mit eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss wird für den Abbau der langfristigen Schulden verwendet.

Franz Ruppen
Gemeindepräsident



Protokoll Urversammlung 21. August 2020

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Ruppen Franz die Rechnungsurversammlung. Er ist erfreut, dass doch eine stattliche Anzahl Mitbürgerinnen und Mitbürger trotz den Erschwernissen aufgrund der verordneten Corona-Massnahmen an der Urversammlung teilnimmt, um sich aus erster Hand über die Verwaltungsrechnung 2019 zu informieren und darüber Beschluss zu fassen. Aufgrund der Corona-Pandemie musste die für den Mai geplante Urversammlung auf den heutigen Tag verschoben werden. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an seine Gemeinderatskollegen, an Nationalrat Bregy Philipp Matthias, den Burgerpräsidenten Ruppen Michael, den Kastlan Salzmann René, den Präfekten des Bezirkes Brig, Salzmann Matthias, an die Grossräte Pfammatter Aron und Salzmann Pascal, an die Grossratssuppleanten Salzmann-Briand Charlotte, Fux Sandro und Imstepf André, an alle ehemaligen Gemeinderäte von Naters, Birgisch und Mund, an den Schuldirektor Summermatter Kilian und an den Rechnungsrevisor Pfaffen Erich. Entschuldigt hat sich für die heutige Urversammlung Alt-Gemeindepräsident Holzer Manfred.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus einberufen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Naters öffentlich zur Einsicht auf.

2. Wahl Stimmzähler

Kastlan Salzmann René, 1954, Naters, wird als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung 20. November 2019

Das Protokoll der Urversammlung vom 20. November 2019 wurde im **INFO** der Gemeinde vom August 2020, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Gemeindepräsident Ruppen Franz dankt dem Gemeindeschreiber Escher Bruno für die korrekte Abfassung des Urversammlungsprotokolls.

4. Verwaltungsrechnung 2019

Der Präsident legt in einer Kurzfassung die Verwaltungsrechnung 2019 dar.

Verwaltungsrechnung 2019

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 39,529 Millionen und einen Aufwand von Fr. 29,759 Millionen aus. Dies ergibt einen Cashflow von 9,769 Millionen Franken. Die Budgetvorgabe von 5,419 Millionen Franken konnte damit klar übertroffen werden. Gemeindepräsident Ruppen Franz weist darauf hin, dass dies vor allem auf zusätzliche Steuereinnahmen, auch aus früheren Jahren, bei den natürlichen Personen, die Wasserrechtseinnahmen im Wasserwasser-Kraftwerk Mund, Minderausgaben im Zinsen- und Kapitaldienst sowie die finanzielle Transaktion bei der WNF AG (Übernahme Inventar der WNF AG mit nachfolgender Einlage als Stifterkapital in die Stiftung WNF) zurückzuführen ist. Trotz diesem guten Ergebnis hält er fest, dass der Laufende Aufwand 2019 gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht angestiegen ist. Es ist weiterhin Vorsicht am Platz. Der Gemeinderat muss deshalb weiterhin eine konsequente Finanzpolitik betreiben: Einerseits beinhaltet die Verwaltungsrechnung 2019 diverse ausserordentliche Einnahmen, mit welchen in Zukunft nicht in diesem Ausmass gerechnet werden darf. Andererseits ist bereits für das laufende Jahr 2020 ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 3,542 Millionen budgetiert. Nach der Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen weist die Laufende Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 7'853,41 auf.

Die Investitionsrechnung weist Einnahmen (Subventionen) von Fr. 1,344 Millionen und Ausgaben (Investitionen) von Fr. 6,836 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 5,492 Millionen, welche vollumfänglich über den Cashflow finanziert werden konnten. Die Gesamtrechnung 2019 weist somit einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 4,277 Millionen aus. Dieser Betrag wurde für die Schuldentilgung verwendet.

Die mittel- und langfristigen Schulden der Gemeinde Naters konnten von Fr. 47,245 Millionen auf Fr. 46,182 Millionen gesenkt werden. Die kurzfristigen Schulden konnten von Fr. 9,868 Millionen auf Fr. 5,643 Millionen gesenkt werden. Gemäss den kantonalen Bewertungskriterien ist die Pro-Kopf-Schuld mit einem Betrag von Fr. 4'319 als angemessen zu taxieren. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird nach der Bruttoschuld der Gemeinde abzüglich des realisierten Finanzvermögens pro Einwohner gemessen. Lag die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2016 noch bei Fr. 5'775, reduzierte sich diese in den letzten Jahren kontinuierlich wie folgt:

▪ 2016	Fr. 5'775
▪ 2017	Fr. 5'286
▪ 2018	Fr. 4'788
▪ 2019	Fr. 4'319

Die Strategie des Gemeinderats, Schulden abzubauen, ist auf Kurs.

Anhand verschiedener Tafeln erläutert der Gemeindepräsident im Weiteren die grössten Ertrags- und Aufwandposten sowie die einzelnen Investitionen. Er hält fest, dass die grössten Ertragspositionen die Steuern (66%), die Entgelte (14%) sowie die Regalien und Konzessionen (8%) sind. Die grössten Aufwandposten nach Arten sind die Eigenen Beiträge (31%), der Personalaufwand (19%), die Abschreibungen (25%) sowie der Sachaufwand (16%) des Gesamtaufwands der Laufenden Rechnung.

Im Weiteren verweist der Gemeindepräsident auf die Budget- und Nachtragskredite, welche im **INFO** ebenfalls publiziert wurden. Falls sich ein Budgetkredit als ungenügend erweist, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss der Gemeinderat einen Nachtragskredit genehmigen.

Gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden müssen Budgetüberschreitungen von über 50'000 Franken der Urversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Er erläutert diese Tabellen eingehend. Seitens der Urversammlung werden keine zusätzlichen Fragen gestellt.

Im **INFO** wurden die Bruttoinvestitionen der Gemeinde Naters im Rechnungsjahr 2019 detailliert aufgeführt. Anhand einiger Folien erläutert und begründet der Gemeindepräsident die grössten Investitionsposten.

Kontroll- und Revisorenbericht

Revisor Pfaffen Erich verweist auf den Bericht der Revisionsstelle, welcher auf der letzten Seite des **INFO** abgedruckt ist und gibt die Ergebnisse der Rechnungsprüfung bekannt. Die per 31. Dezember 2019 abgeschlossene Verwaltungsrechnung wurde durch die TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder

Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Nach Beurteilung der Revisionsstelle entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung 2019 hält die Revisionsstelle fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen des VFFG entspricht;
- die Verschuldung der Einwohnergemeinde als angemessen bezeichnet wird und sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abnehmend entwickelt hat;
- gemäss Beurteilung der Revisionsstelle die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Pfaffen Erich für die gute Zusammenarbeit beim Gemeinderat und dem Personal der Finanzverwaltung unter der Leitung von Finanzverwalter Schmid Damian. Der Bevölkerung dankt er für das Vertrauen. Gemeindepräsident Ruppen Franz dankt den Revisoren für die umfassende und kompetente Rechnungsprüfung und die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde.

Genehmigung Verwaltungsrechnung 2019

Nach der Darlegung des Berichts der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2019 einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

5. Verschiedenes

Gemeindepräsident Ruppen Franz verweist auf die Einreichung einer schriftlichen Anfrage der Grünliberalen Partei Wallis, vertreten durch Ambort Roger, 1982, Naters, zuhanden der Urversammlung, in welcher Fragen zum Projekt Oberaletsch und zur neuen Stiftung World Nature Forum gestellt werden. Der Gemeindepräsident erteilt das Wort an den im Saal anwesenden Ambort Roger. Dieser verweist auf die ange-

spannte Finanzlage der Gemeinde und die damit verbundene Sparpolitik, welche der Gemeinderat verfolgt. Er ist der Überzeugung, dass der Gemeinderat neue Einnahmequellen generieren muss, wenn man nicht Gefahr laufen will, Steuererhöhungen ins Auge zu fassen.

Zum Projekt Oberaletsch hält Ambort Roger im Namen der GLP Folgendes fest: Seit der unterzeichneten Absichtserklärung im Jahr 2012 haben sich die Rahmenbedingungen beim Ausbau von erneuerbaren Energien geändert. Gemäss heutigen Erkenntnissen müsse der Ausbau in die Winterstromproduktion gefördert werden. Dies auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit der Schweiz. Im Weiteren seien in der Zwischenzeit auch wichtige Dokumente wie das Strategiepapier «Energiewald Wallis» sowie der neue «Masterplan Energie» von Seiten des Kantons entstanden. In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

- Wie stellt die Gemeinde Naters sicher, dass ein zukünftiges Steuersubstrat einer allfälligen neuen Gesellschaft bei der Gemeinde Naters versteuert wird?
- Wie stellt die Gemeinde Naters sicher, über genügend finanzielle Rückstellungen zu verfügen, um die Ausübung künftiger Heimfälle zu finanzieren?
- Welche Beteiligungsstrategie verfolgt die Gemeinde Naters bei Stromerzeugungsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet (Wasserkraft, Photovoltaik usw.)?

Gemeindepräsident Ruppen Franz weist darauf hin, dass die formulierten Fragen teils Insiderwissen darstellen. Der Masterplan Wasserkraft des Kantons ist in der Erarbeitungsphase und soll im Herbst 2020 vorliegen. Das Projekt Oberaletsch wurde selbst im Gemeinderat noch nicht ausführlich besprochen. Es besteht eine Arbeitsgruppe zwischen den Gemeinden Naters, Riederalp und Bitsch. In dieser Arbeitsgruppe sind auch der regionale Energieversorger EnBAG AG, die Inhaberin der heutigen Wasserrechtskonzession, Electra Massa AG sowie der Kanton inklusive die FMV vertreten. Das Projekt Oberaletsch ist in diesem Sinne noch nicht spruchreif und es laufen interne Verhandlungen. Die Inhalte dieser Gespräche müssen zum heutigen Zeitpunkt gemäss der gültigen Absichtserklärung noch vertraulich behandelt werden. Sobald die Verhandlungen genügend weit fortgeschritten sind und Entscheidungen gefällt werden müssen, wird mit der Kommunikation nach aussen gestartet. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, am heutigen Tag einen detaillierten Zwischenbericht, wie von der GLP gefordert, abzugeben. Trotzdem hält der Gemeindepräsident in Bezug auf das Projekt Oberaletsch Folgendes fest: Er weist darauf hin, dass er in den laufenden Ge-

sprächen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass sich der Sitz einer allfälligen neuen Gesellschaft in den Konzessionsgemeinden befinden muss. Dies wird auch nicht bestritten. Für ihn ist klar, dass ein zukünftiges Steuersubstrat einer neuen Gesellschaft in der Gemeinde Naters versteuert werden bzw. eine Steuerverteilung unter den Konzessionsgemeinden erfolgen muss. Auch was die Heimfälle betrifft, muss die öffentliche Hand diese in Zukunft geltend machen. Die finanzielle Situation der Gemeinde Naters wurde am heutigen Abend dargelegt. Dem Schuldenabbau muss weiterhin ein Augenmerk geschenkt werden, damit entsprechende Rückstellungen für die Finanzierung der Heimfälle getätigt werden können. Zum Heimfall der bestehenden Electra-Massa-Konzession im Jahr 2048 sind verschiedene Überlegungen vorhanden. Aber dies ist alles Gegenstand vertraulicher Verhandlungen, welche zum gegebenen Zeitpunkt kommuniziert werden. Was die Beteiligungsstrategie der Gemeinde an Stromerzeugungsanlagen betrifft, hat der Gemeindepräsident an den entsprechenden Sitzungen im Zusammenhang mit dem Projekt Oberaletsch jeweils darauf hingewiesen, dass die öffentliche Hand (Gemeinde, Kanton, EnBAG AG) in jedem Fall die Mehrheit an der Gesellschaft halten muss. Dies ist aber natürlich Verhandlungssache und auch eine Frage der finanziellen Möglichkeiten.

Zur neuen Stiftung World Nature Forum hält Ambort Roger im Namen der GLP Folgendes fest: Eine Mehrheit der damals anwesenden Natischer Bevölkerung hat an der Urversammlung der Sanierung des konkursiten World Nature Forums zugestimmt. Der Sanierungsplan ist mittlerweile erfolgreich umgesetzt und vollzogen worden. Gleichzeitig wurden die Geschäftstätigkeiten mit der neuen Stiftung auf Basis der damals vorgelegten Planerfolgsrechnung gestartet. In diesem Kontext sollen der zuständige Gemeinderat und Stiftungsrat einen aktuellen Zwischenbericht für das Geschäftsjahr 2020 vorlegen sowie verschiedene Fragen beantworten.

Gemeindepräsident Ruppen Franz informiert wie folgt: Die WNF AG hat keinen Konkurs erlitten, sondern wurde ordentlich liquidiert. Die neue Stiftung WNF wurde gegründet und diese mietet von der Besitzerin, der AXA, einen Teil des UG, das EG und das 1. OG für die Dauer von 10 Jahren zum Mietpreis Fr. 0.00. Das Restaurant im Eingangsgeschoss wird von der Stiftung WNF an den Betreiber direkt vermietet. Bei der Stiftung WNF handelt es sich also um eine reine Immobilienstiftung. Für den Betrieb des Besucherzentrums World Nature Forum ist die Stiftung SAJA (Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch) mit ihrem Präsidenten Karrer Heinz zuständig. Die Stiftung SAJA ist auch für die Anstellung

des Personals zuständig. Sie bezahlt der Stiftung WNF für die Nutzung der Räumlichkeiten eine jährliche Miete. Der Erlös aus Eintritten, Führungen, Vermietungen, Seminar- und Veranstaltungsräumen geht demnach voll zu Gunsten der Stiftung SAJA. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in einem Vertrag geregelt. Die von der GLP angeführten Fragestellungen betreffen den Betrieb und in diesem Sinne die Stiftung SAJA. Die Fragen wurden aus diesem Grund an den Geschäftsführer des World Nature Forums, Leiggenger Hans-Christian, zur Beantwortung weitergeleitet. Dieser nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

- Welche bisherigen Mindereinnahmen resultieren aus der aktuellen Corona-Krise auf der Ertragsseite?

Die Mindereinnahmen beliefen sich auf etwa 50'000 Franken. Sie konnten durch die Anmeldung von Kurzarbeit sowie weiteren Sparmassnahmen zu etwa 80 Prozent abgedeckt werden.

- Wurden Hilfsgelder beantragt und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Quellen?

Es werden und wurden von der Stiftung SAJA keinerlei Kredite beansprucht. Die Kurzarbeitentschädigungen beliefen sich auf zirka 15'000 Franken.

- Wie hoch ist der aktuelle Fremdfinanzierungsgrad der Stiftung?

Diese Frage betrifft die Stiftung WNF. Gemeindepräsident Ruppen Franz führt aus, dass sich der Fremdfinanzierungsgrad der Stiftung WNF auf 3,8% beläuft.

- Welches Ertragsverhältnis besteht bei der Erfolgsrechnung zwischen den Einnahmen aus Wirtschaftlichkeit und Bildungsauftrag?

Die Stiftung SAJA ist als NPO verpflichtet, eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren, also per Ende Jahr nicht einen ansehnlichen Gewinn auszuweisen. Allfällige Überschüsse einer sich besser als budgetiert präsentierenden Ertragslage aus Eintritten in das WNF und Erträgen aus Gesuchen an Förderstiftungen werden zweckdienlich zurückgestellt oder in die Optimierung von Sensibilisierungs- und Aufwertungsmassnahmen zugewiesen.

- Bezahlt die Gemeinde Naters eine Entschädigung für den Bildungsauftrag der Stiftung? Falls ja, in welchem Umfang in CHF (z. B. Finanzierung von Eintritten, Mieten von Räumlichkeiten usw.)?

Die Gemeinde Naters nimmt drei Delegiertensitze der insgesamt 48 über beide Kantone Wallis und Bern paritätisch verteilten Sitze ein. Zuwendungen an die in Frage stehende Finanzierung von Eintritten, Mieten und Räumlichkeiten werden keine geleistet. Die Schulen von Naters werden von der Stiftung SAJA hinsichtlich der ihr von Förderstiftungen und Partner-

schaften zugesprochenen Mittel im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung eigens bevorzugt behandelt.

Eyer Peter, 1951, Naters, hat im Vorfeld der Urversammlung eine schriftliche Anfrage über den Planungsstand der Fussgängerbrücke über den Rotten vom Nordportal des Bahnhofs Brig auf die Natischer-Seite des Rottenbords zugestellt.

Gemeindepräsident Ruppen Franz weist darauf hin, dass die Planung der Brücke im Verlauf des Jahres 2019 wiederum aufgenommen wurde. Es handelt sich um ein Agglomerationsprojekt, für welches der Bund im Rahmen der Agglomerationsprogramme Finanzierungshilfen zugesprochen hat. Zu Beginn der Planung vor zirka 10 Jahren wurde die Brücke als reine Fussgängerüberführung ohne Fahrradverkehr geplant. Seinerzeit rechnete man mit Restkosten für die Gemeinde Naters von 1,4 Millionen Franken. Aufgrund der knappen Finanzen wurde das Projekt in der Finanzplanung jeweils verschoben.

Nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen konnte das Projekt redimensioniert werden. Die Beteiligung der Gemeinde Naters beläuft sich neu auf den Betrag von Maximum 500'000 Franken. Daneben beteiligt sich neben dem Bund und der Stadtgemeinde Brig-Glis neu auch der Kanton an der Finanzierung, weil die Brücke neu als Fussgänger- und Velobrücke geplant wird. Dies im Rahmen der Förderung des Langsamverkehrs. Zurzeit werden konkrete Varianten abgeklärt, wie der Brückenverlauf genau realisiert werden soll. Ende 2021 sollen die Planungsunterlagen vorliegen und danach erfolgt die öffentliche Auflage. Die Umsetzung ist für das Jahr 2023 in Koordination mit der Bahnhofplanung Brig angedacht.

Eyer Peter verweist auf die drei bereits bestehenden Brückenverbindungen über den Rotten nach Brig. Bei allen drei bestehenden Brücken existiere kein vernünftiger und sicherer Übergang für den Fahrradverkehr. Seiner Ansicht nach bringt eine neue Brücke über den Rotten an dieser exponierten Lage (Wind und Wetter ausgesetzt) sehr wenig und das dafür eingesetzte Geld sollte vielmehr für die Planung und Realisierung einer vernünftigen und für alle Verkehrsteilnehmer sicheren Verbindung zwischen Brig und Naters eingesetzt werden.

Gemeindepräsident Ruppen Franz informiert über die Verschiebung des Freundschaftstreffens mit der Gemeinde Ornavasso, welches im Mai in Ornavasso hätte stattfinden sollen und aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde. Es ist geplant, dieses nachzuholen, sobald es die Corona-Situation zulässt. Zum heutigen Zeitpunkt kann jedoch nicht gesagt werden, wann dies der Fall sein wird.

Im Weiteren informiert der Gemeindepräsident über die Mehraufwendungen aufgrund der Anforderungen in den Schulen Naters, die Desinfektionsarbeiten auszudehnen, damit die Hygienrichtlinien aufgrund COVID-19 eingehalten werden können. Dies bedeutet einen nicht zu unterschätzenden grösseren Arbeitsaufwand für das Hauswartteam und das Reinigungspersonal der Gemeinde Naters. Dabei wird mit Mehraufwendungen von zirka 40'000 Franken für das Schuljahr 2020/21 gerechnet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen unter dem Traktandum Verschiedenes erfolgen, dank der Gemeindepräsident seinen Ratskollegen für die gute und kollegiale Zusammenarbeit, dem Gemeindeschreiber, dem Finanzverwalter und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit. Ein Dank geht auch an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in einer Kommission oder Arbeitsgruppe zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten oder sich anderweitig um die Gemeinde verdient machen, dem Burgerrat mit dem Bürgerpräsidenten Ruppen Michael an der Spitze, den Belalp Bahnen mit Verwaltungsratspräsident Berchtold Michel und Direktor Nellen Michael sowie dem Seniorenzentrum Naters mit Präsident Bass Albert und Direktor Venetz Reinhard dankt er für die kollegiale Zusammenarbeit. Schlussendlich dankt er allen Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Urversammlung und für das Interesse. Aufgrund von COVID-19 wird im Anschluss an die Urversammlung kein Apéro mit Imbiss serviert.

Schluss der Sitzung 20.00 Uhr.

Finanzplan bis 2024

Traktandum 4, Urversammlung

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen. Der Finanzplan dient dazu, die finanzielle Entwicklung der Gemeinde für die politischen Entscheidungsträger sowie für die Bürgerinnen und Bürger transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Exekutive (Gemeinderat) erhält ein Führungsinstrument, um die mittelfristigen Entwicklungstendenzen des Finanzhaushaltes zu erkennen, entsprechende Massnahmen einzuleiten und finanzpolitische Prioritäten im Investitionsbereich festzulegen. Als Koordinationsinstrument dient der Finanzplan dazu, anstehende Investitionsprojekte zeitlich und sachlich aufeinander abzustimmen und in den Finanzhaushalt der Gemeinde Naters einzubinden.

Alle Zahlen, sofern nicht speziell erwähnt, sind in 1'000 Franken angegeben.

Laufende Rechnung

In der Basis- und der Planungsperiode zeigen die Finanzen folgendes Bild: Der **Laufende Ertrag** bewegte sich in der Basisperiode um die 27 Mio. Franken. Dieser Wert steigt leicht in der Planungsperiode. Der **Laufende Aufwand** ist immer Schwankungen unterworfen. Er stieg in der Basisperiode kontinuierlich an, wird sich in der Planungsperiode um die 22 Mio. Franken bewegen und im Durchschnitt 77% (Basisperiode 73%) des Gesamtertrages betragen. Der **Nettozinsaufwand** lag in der Basisperiode im Jahresdurchschnitt bei 2% des Gesamtertrages und wird in der Planungsperiode einen positiven Saldo erreichen. In der Basisperiode belief sich der **Cashflow** im Jahresdurchschnitt auf 27% des Gesamtertrages, in der Planungsperiode wird er auf 28% geschätzt. Dies vor allem aufgrund der getätigten Investitionen (Basisperiode) und deren Folgekosten. Nach wie vor stark ins Gewicht fallen Beiträge, welche an Dritte (Staat) überwiesen werden müssen (fast 1/3 Transferausgaben). Personal- und Sachaufwand (Löhne, Unterhaltskosten usw.) belasten die Laufende Rechnung weiterhin stark. Sie bestimmen massgeblich den Handlungsspielraum des Gemeinderates. Es ist jedoch für den Gemeinderat ein Muss, die Laufende Rechnung auf Einsparungen ohne Dienstleistungseinschränkungen fortwährend zu ana-

BASISPERIODE LAUFENDE RECHNUNG

	2015	2016	2017	2018	2019
Laufender Ertrag	26'227 100%	26'012 100%	26'835 100%	27'827 100%	29'465 100%
Laufender Aufwand	18'847	19'598	19'602	19'609	21'170
Anteil am Ertrag	72%	75%	73%	71%	72%
Nettozinsaufwand	451	613	299	320	-1'474
Anteil am Ertrag	2%	2%	1%	1%	-5%
Cashflow	6'929	5'801	6'934	7'898	9'769
Anteil am Ertrag	26%	23%	26%	28%	33%

PLANUNGSPERIODE LAUFENDE RECHNUNG

	2020	2021	2022	2023	2024
Laufender Ertrag	28'143 100%	29'060 100%	29'235 100%	29'235 100%	29'235 100%
Laufender Aufwand	22'219	22'977	22'016	22'357	22'381
Anteil am Ertrag	79%	79%	75%	76%	76%
Nettozinsaufwand	-126	-6'166	-516	-566	-516
Anteil am Ertrag	0%	-21%	-1%	-1%	-1%
Cashflow	6'050	12'249	7'735	7'444	7'370
Anteil am Ertrag	21%	42%	26%	25%	25%

lysieren und jeweils flankierende Massnahmen zu beschliessen. Durch den einmaligen, ausserordentlichen Ertrag beim Verkauf des Anteils am Verein Zentrum Saltina steigen die Einnahmen im 2021 auf über 12 Mio-Franken. Des Weiteren hat die Investitionstätigkeit auf das Abschreibungsbedürfnis in der Laufenden Rechnung einen nicht unerheblichen Einfluss. Mit 10% vom Restbuchwert (Informationsschreiben Kanton Wallis Nr. 33M/2015, Punkt 6 mit Bezug auf Art. 51, Verordnung vom Juni 2004) muss die Gemeinde Naters diesen Richtwert auch in den nächsten Jahren erfüllen.

Investitionsvorhaben

Die Bruttoinvestitionen der kommenden 4 Jahre werden auf Fr. 24,777 Mio. geschätzt, was einer jährlichen Investitionsquote von 6,2 Millionen Franken entspricht.

Namentlich in den Bereichen Bildung (Neubau Schulhaus H3–H8), Soziale Wohlfahrt (Regionales Zentrum «Rund ums Alter») und Verkehr (Strassenzüge und städtebauliche Veränderungen) sowie Trinkwasser- und Abwasserprojekte sind in der Planungsperiode die kostenintensivsten Investitionen vorgesehen.

Gemeindeschuld

Der stete Anstieg der **mittel- und langfristigen Schulden** in der Basisperiode beeinflusste den Handlungsspielraum des Gemeinderates enorm. In der Planungsperiode will der Gemeinderat zum einen an der konsequenten Schuldenkonsolidierung festhalten und zum anderen die notwendigen Ausgaben trotzdem tätigen.

BASISPERIODE INVESTITIONEN

	2015	2016	2017	2018	2019
Bruttoinvestitionen	8'809	6'163	3'987	4'203	6'836
Investitionskostenbeiträge	4'031	1'284	1'086	1'277	1'344
Nettoinvestitionen	4'778	4'879	2'901	2'926	5'492

PLANUNGSPERIODE INVESTITIONEN

	2020	2021	2022	2023	2024
Bruttoinvestitionen	10'167	11'469	7'417	4'012	1'879
Investitionskostenbeiträge	575	806	767	1'167	2'397
Nettoinvestitionen	9'592	10'663	6'650	2'845	-518

Die mehrheitlich vom Soverän beschlossenen Anschub- und Beteiligungsfinanzierungen liessen die mittel- und langfristigen Schulden stark ansteigen. Am Ende der Planungsperiode werden sie auf über Fr. 38 Mio. geschätzt.

Steuergrundlagen

Traktandum 5, Urversammlung

Für das kommende Jahr wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen (im Voranschlag berücksichtigten Ansätze) Steuergrundlagen anwenden. Im Kasten unten die Grundlagen:

Beschlüsse Gemeinderat (28. September 2020)

- Auf die in Art. 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anzuwenden.
- Die Kopfsteuer bleibt unverändert auf Fr. 24.–.
- Die Hundesteuer beträgt Fr. 125.–.
- Die Steuerindexierung beträgt 170% (Maximum).

Beschlüsse Staatsrat (26. August 2020)

- Für das Steuerjahr 2021 beschloss der Staatsrat folgende Ansätze; nämlich den Verzugszinssatz, jener für Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge und den Ausgleichszins von 3,5% und den Vergütungszins auf Vorauszahlungen von 0,0%.

Impressum

INFO erscheint
6 bis 8 Mal pro Jahr
44. Jahrgang, Dezember 20
Auflage 4'800 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters

Herausgeberin
Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion
Bruno Escher
Gemeindeschreiber
und
Damian Schmid
Finanzverwalter

Druck
Kuvertdruck Zurwerra AG
www.kuvertdruckzurwerra.ch
Gestaltung
werbstatt Sara Meier
www.werbstatt.net

**Energiestadt Naters**
european energy award
Kontakt INFO
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

Voranschlag 2021

Traktandum 6, Urversammlung

Der Voranschlag ist die Feinplanung des Finanzhaushalts, auf die der Gemeinderat kurzfristig und wesentlich Einfluss nehmen kann.

Laufende Rechnung

Die **Haupteinnahmequelle** der der Gemeinde Naters macht mit 79% des Nettoertrages nach wie vor der Steuerbezug bei den natürlichen Personen aus. Die Steuererträge der juristischen Personen werden auf 8% des Nettoertrages geschätzt. Die Einnahmeanteile aus Wasserzinsen und Gratisenergie machen 12% des Nettoertrages aus. Die Abzüge machen 1% aus.

Die **Hauptaufwandposten** bilden die Bereiche Unterrichtswesen, Bildung mit 29% des Nettoaufwandes (Fr. 6,666 Mio.) und Soziale Wohlfahrt mit 17% (Fr. 3,978 Mio.). Nach wie vor sind mehr als 30% der gesamten Aufwendungen Transferausgaben, welche zur Finanzierung fremder Haushalte dienen. Auf diese Aufwendungen hat der Rat keinen Einfluss, da sie von Gesetzes wegen bezahlt werden müssen. Der Nettoaufwand nimmt im Jahre 2021 im Vergleich zur Rechnung 2019 um 8% und zum Budget 2020 um 3% zu.

Der **Nettozinsaufwand** erfährt durch den ausserordentlichen Ertrag aus dem Verkauf der Liegenschaften des Vereins Zentrum Saltina im Vergleich zur Rechnung 2019 und zum Budget 2020 eine einmalige Steigerung. In den Folgejahren wird er sich jedoch wieder im gewohnten Rahmen (Fr. 0,5 Mio.) einpendeln. Dank der nach wie vor sehr tiefen Zinsentwicklung ist die Zinsbelastung trotz der hohen Schuldenlast finanziell verkraftbar.

Eine bedeutende Kennziffer des Finanzhaushalts ist der **Cashflow**. Im Vergleich zur Rechnung 2019 nimmt er um 25% und zum Voranschlag 2020 um 102% zu. Der Cashflow wird 2021 mit 42% des Gesamtertrages bedeutend über dem Ergebniss der Rechnung 2019 (33%) und unwesentlich unter jenem des Voranschlages 2020 (21%) liegen.

LAUFENDER ERTRAG (NETTOERTRAG)

	Bu 2021	%	Bu 2020	%	RG 2019	%
Steuern nat. Personen	23'030	79	21'525	76	23'177	79
Steuern jur. Personen	2'200	8	2'000	7	2'632	9
Einnahmeanteile (Wasserrechtskonzessionen, Gratisenergie usw.)	3'505	12	4'160	15	3'295	11
Bruttoertrag	28'735		27'685		29'104	
Abzüge (Steuerverluste, Finanzausgleich usw.)	325	1	458	2	361	1
Total Nettoertrag	29'060	100	28'143	100	29'465	100

LAUFENDER AUFWAND (NETTOAUFWAND)

	Bu 2021	%	Bu 2020	%	RG 2019	%
Allgemeine Verwaltung	3'695	16	3'565	16	3'337	16
Öffentliche Sicherheit	1'001	4	937	4	864	4
Unterrichtswesen, Bildung	6'666	29	6'063	27	5'896	28
Kultur, Freizeit, Kultus	2'136	9	2'305	10	2'129	10
Gesundheit	868	4	847	4	847	4
Soziale Wohlfahrt	3'978	17	4'165	19	3'807	18
Verkehr	3'139	14	3'003	14	3'067	14
Umwelt, Raumordnung	804	4	640	3	465	2
Volkswirtschaft	690	3	694	3	758	4
Total Nettoaufwand	22'977	100	22'219	100	21'170	100

KAPITALDIENST (NETTOZINSAUFWAND)

	Bu 2021	Bu 2020	RG 2019
Kapitalaufwand	2	2	2
Vergütungszinsen	80	60	84
Darlehens- und Anleihezinsszinsen	650	750	605
Verzugszinserträge, Zinse Wertschriften/Darlehen	-1'298	-938	-1'365
a. o. Ertrag (Verein Zentrum Saltina/WNF)	-5'600		-800
Nettozinsaufwand	-6'166	-126	-1'474

SELBSTFINANZIERUNG, CASHFLOW

	Bu 2021	%	Bu 2020	%	RG 2019	%
Laufender Ertrag	29'060	100	28'143	100	29'465	100
Laufender Aufwand	22'977	79	22'219	79	21'170	72
Kapitaldienst	-6'166	-21	-126	0	-1'474	-5
Cashflow	12'249	42	6'050	21	9'769	33

Investitionsrechnung

Die **Bruttoinvestitionen** belaufen sich im Jahre 2021 auf Fr. 11,469 Mio. Die **Investitionskostenbeiträge** werden auf Fr. 0,806 Mio. geschätzt, so dass sich das **Nettoinvestitionsvolumen** im kommenden Jahr auf Fr. 10,663 Mio. belaufen wird.

	Investition	Investitions- beitrag		Investition	Investitions- beitrag
Allgemeine Verwaltung	1'279		Umwelt, Raumordnung	2'846	160
Erweiterung Bauverwaltung	422		Hydrantennetz (inkl. Waldbrandkonzept)	30	
Gewerbehalle Stapfen	20		Trinkwasserversorgung Trieschta	150	
Mehrzweckgebäude Mund	680		Quellschutzmassnahmen (Aggloprojekt)	150	
La Caverna (Festung)	105		Trinkwasserverbund Mund-Birgisch	620	
Wärmeverbund Anergienetz	25		Trinkwasserversorgung Bergleitung	850	
Möbilien, Maschinen	10		Kanalisation Schulhausstrasse	32	
Fahrzeuge Hauswartsdienst	17		ARA Visp Einlaufbauwerk Rhone	114	
Öffentliche Sicherheit	521	30	ARA Briglina (Ausbau)	580	
Grundbucheinführung Sektor Mund	20		Kanalisationsanschlussbeiträge		100
Amtliche Vermessung	180		Kantonsbeiträge (GEP)		60
Feuerwehrlokale	110		Meteorleitungen	30	
Maschinen, Geräte, Ausrüstungen	80	30	Kehrichtanlagen Blatten und Belalp	10	
Schiessanlage Mund	116		Friedhof	100	
Zivilschutzanlagen	15		Hochwasserschutz Milchbach	50	
Unterrichtswesen, Bildung	3'361	19	Wegsicherung Alpe Bäl-Hotel Belalp	60	
Sanierung Schulhaus Turmmatta	55		Wegsicherung Blindtal	10	
Schulhausneubau 3H–8H	3'029		Umfahrungsstrasse Naters-Berg (Blatten-Mund)	50	
Wärmeverbund Ornavasso	120		Erschliessungskonzept Masegga-Haselmatte-	10	
Sanierung Schulhaus Bammatta	135	19	Weingarten-Wildi		
Server Schulen	22		Volkswirtschaft	587	597
Kultur, Freizeit, Kultus	628		Vernetzung ökologische Ausgleichsflächen	2	
Zentrum Missionne	80		Sanierung Wasserwasserleitungen (Blatten-Belalp)	390	
Wanderwege, Bau und Sanierung	20		Konzeptstudie Wasserwasserleitungen	50	
Velo- und Fussgängerbrücke Rotten	25		Kultur-, Naturlandschaftserhaltung Bärig	60	
Hexenkessel Blatten	50		Kultur-, Naturlandschaftserhaltung Alte Strasse	50	
Sanierung Sportanlagen	20		Kantonsbeiträge WW		150
Sportanlagen Mund	300		Schutzwaldpflege Forstrevier	35	
Sportanlagen Stapfen	95		Belalp Bahnen AG (RV Darlehen)		422
Fahrzeuge, Maschinen Sportanlagen	10		EnBAG Kombiwerke WWKW Mund (Aktionärsdarlehen)		25
Freiluftbad Bammatta	20		Total Investitionen	11'469	806
Skate- und Funpark Stapfen	8				
Gesundheit	10				
Finanzierung Rettungswesen	10				
Soziale Wohlfahrt	545				
Beiträge zu Gunsten Behinderter	45				
Regionales Zentrum «Rund ums Alter»	500				
Verkehr	1'692				
Anteil Baukosten kantonales Strassennetz	280				
Anteil Baukosten Belalp-/Blattenstrasse	50				
Verkehrsführung, Bauwerke (Marktplatz)	120				
Belalp-/Blattenstrasse	435				
Breitenweg	100				
Kirchplatz	100				
Anpassungen Zone 30 (Markierungen)	45				
Sanierung Schulhausstrasse-Klosi	84				
Öffentliche Beleuchtung (Erweiterung/Erneuerung)	217				
Parkuhren	56				
Werkhof, Waschanlage	20				
Fahrzeuge, Maschinen	185				

Der Gemeinderat legt die Schwerpunkte der Investitionsvorhaben auf die Bereiche Bildung (Fr. 3,361 Mio./29%), Umwelt, Raumordnung (Fr. 2,846 Mio./25%), Verkehr (Fr. 1,692 Mio./15%), sowie Allgemeine Verwaltung (Fr. 1,279 Mio./11%). Im Bereich Bildung ist vor allem den Neubau beim Campus Bammatta für die Stufe H3–H8, im Bereich Umwelt/Raumordnung die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, im Bereich Verkehr das Gemeindestrassennetz sowie im Bereich Allgemeine Verwaltung der Neubau zur Erweiterung des Bauamtes und die Sanierungen im Mehrzweckgebäude Mund vorgesehen.

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf für das Jahr 2021 ist in der nebenstehenden Tabelle ersichtlich. Der Finanzierungsüberschuss soll zur Rückzahlung der Schulden verwendet werden.

	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung	Gesamtrechnung
Einnahmen	43,061 Mio.	0,806 Mio.	43,867 Mio.
Ausgaben	30,812 Mio.	11,469 Mio.	42,281 Mio.
Cashflow	12,249 Mio.		
Ausgabenüberschuss		10,663 Mio.	
Finanzierungsüberschuss			1,586 Mio.

Finanzkennzahlen

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

	Bu 2021	Bu 2020	RG 2019	Ø	FP 2022	FP 2023	FP 2024
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen	114,9%	63,1%	177,9%	109,0%	116,3%	261,7%	neg. Invest.
Bewertung*	sehr gut	genügend	sehr gut				

*Bewertung: mehr als 100% = sehr gut; 80 bis 100% = gut; 60 bis 80% = genügend; 0 bis 60% = ungenügend

SELBSTFINANZIERUNGSKAPAZITÄT

	Bu 2021	Bu 2020	RG 2019	Ø	FP 2022	FP 2023	FP 2024
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages	28,7%	17,0%	25,0%	23,9%	20,6%	20,0%	19,7%
Bewertung*	sehr gut	gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	gut	gut

*Bewertung: mehr als 20% = sehr gut; 15 bis 20% = gut; 8 bis 15% = genügend; 0 bis 8% = ungenügend

ORDENTLICHER ABSCHREIBUNGSSATZ

	Bu 2021	Bu 2020	RG 2019	Ø	FP 2022	FP 2023	FP 2024
Ordentliche Abschreibungen in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens	17,8%	14,8%	20,3%	17,6%	17,0%	18,0%	20,1%
Bewertung*	genügend						

*Bewertung: 10% und mehr = genügend; 8 bis 10% = mittelmässig; 5 bis 8% = schwach; 2 bis 5% = ungenügend

NETTOSCHULD PRO KOPF

in Franken	Bu 2021	Bu 2020	RG 2019	Ø	FP 2022	FP 2023	FP 2024
Bruttoschuld abzüglich realisiertes Finanzvermögen/Einwohner (Bevölkerungszahl gem. STATPOP)	4'426	4'625	4'319	4'457	4'278	3'798	3'017
Bewertung*	angem.	angem.	angem.	angem.	angem.	angem.	angem.

*Bewertung: weniger als 3'000 = klein; 3'000 bis 5'000 = angemessen; 5'000 bis 7'000 = gross; 7'000 bis 9'000 = sehr gross

BRUTTOSCHULDENVOLUMENQUOTE

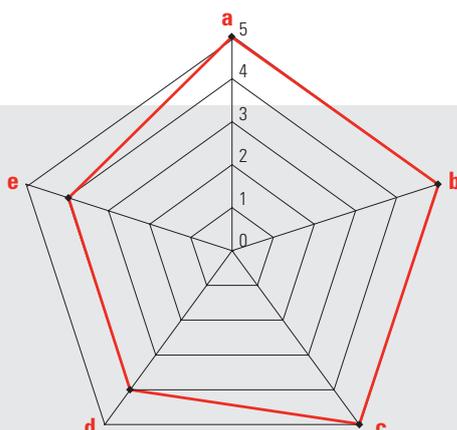
	Bu 2021	Bu 2020	RG 2019	Ø	FP 2022	FP 2023	FP 2024
Bruttoschuld in % des Ertrags der Laufenden Rechnung*	139,5%	172,2%	147,1%	152,0%	156,0%	144,6%	123,1%
Bewertung*	sehr gut	gut	sehr gut	gut	gut	sehr gut	sehr gut

*Bewertung: weniger als 150% = sehr gut; 150 bis 200% = gut; 200 bis 250% = genügend; 250 bis 300% = ungenügend

FINANZKENNZAHLEN

2019/20/21

Durchschnittswerte der drei Jahre



- a Selbstfinanzierungsgrad
- b Selbstfinanzierungskapazität
- c Ordentlicher Abschreibungssatz
- d Nettoschuld pro Kopf
- e Bruttoschuldenvolumenquote

Laufende Rechnung nach Funktionen und Arten gegliedert

LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN GEGLIEDERT

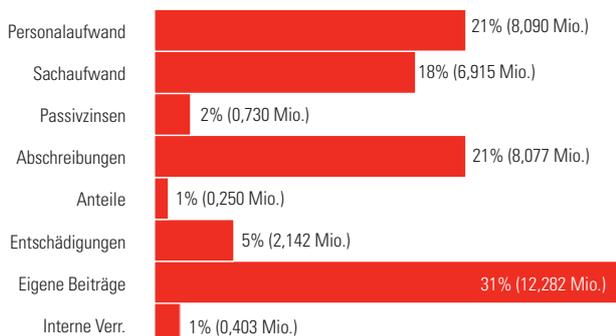
	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	4'220'000	525'000	4'110'000	545'000	3'914'534.29	577'254.47
Öffentliche Sicherheit	1'496'000	495'000	1'384'000	447'000	1'384'257.71	520'373.94
Bildung	6'911'000	245'000	6'388'000	325'000	6'247'380.52	351'361.05
Kultur, Freizeit, Kultus	2'527'000	391'000	2'701'000	396'000	2'606'120.56	476'324.50
Gesundheit	868'000		847'000		847'395.05	
Soziale Wohlfahrt	5'471'000	1'493'000	5'588'000	1'423'000	5'471'710.85	1'664'456.50
Verkehr	4'236'000	1'097'000	4'105'000	1'102'000	4'238'512.28	1'171'295.82
Umwelt, Raumordnung	2'912'000	2'108'000	2'728'000	2'088'000	2'614'948.13	2'150'022.77
Volkswirtschaft	764'000	74'000	715'000	21'000	812'039.95	53'759.30
Finanzen, Steuern	9'484'000	36'633'000	7'205'000	29'541'000	11'384'810.35	32'564'714.75
Total Aufwand und Ertrag	38'889'000	43'061'000	35'771'000	35'888'000	39'521'709.69	39'529'563.10
Ertragsüberschuss	4'172'000		117'000		7'853.41	

Sowohl Aufwand als auch Ertrag steigen im Vergleich des Voranschlags 2021 gegenüber dem Voranschlag 2020 und auch zur Rechnung 2020.

LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTEN GEGLIEDERT

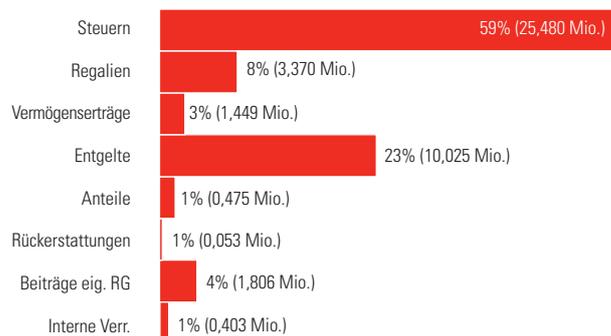
	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	8'090'000		7'902'000		7'678'339.00	
Sachaufwand	6'915'000		6'384'000		6'422'352.63	
Passivzinsen	730'000		810'000		688'810.14	
Abschreibungen	8'077'000		5'933'000		9'979'007.74	
Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	250'000		240'000		270'067.75	
Entschädigungen an Gemeinwesen	2'142'000		2'050'000		1'978'816.18	
Eigene Beiträge	12'282'000		12'049'000		12'101'316.25	
Interne Verrechnungen	403'000		403'000		403'000.00	
Steuern		25'480'000		23'765'000		26'296'052.70
Regalien und Konzessionen		3'370'000		3'875'000		3'179'497.03
Vermögenserträge		1'449'000		1'084'000		1'529'406.72
Entgelte		10'025'000		4'321'000		5'489'546.30
Anteile Erträge Bund		475'000		558'000		514'258.00
Rückerstattungen von Gemeinwesen		53'000		51'000		82'191.95
Beiträge für eigene Rechnung		1'806'000		1'831'000		2'035'610.40
Interne Verrechnungen		403'000		403'000		403'000.00
Total Aufwand und Ertrag	38'889'000	43'061'000	35'771'000	35'888'000	39'521'709.69	39'529'563.10
Ertragsüberschuss	4'172'000		117'000		7'853.41	

AUFWAND 2021 NACH ARTEN



Der Hauptaufwandposten im Voranschlag sind mit Fr. 12,282 Mio. (31% des Gesamtaufwandes) die Eigenen Beiträge, gefolgt von den Abschreibungen und dem Personalaufwand mit Fr. 8 Mio. (21%), vom Sachaufwand mit Fr. 6,915 Mio. (18%), sowie den Entschädigungen an Gemeinwesen (z. B. Zweckverbände Abfall und Abwasser) von Fr. 2,142 Mio. (5%).

ERTRAG 2021 NACH ARTEN



Die Artengliederung zeigt deutlich, dass die Steuern mit Fr. 25,480 Mio. (59% des Gesamtertrages) nach wie vor die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind. Die Entgelte (ausserordentlicher Ertrag aus Verkauf Liegenschaften Verein Zentrum Saltina) machen Fr. 10,025 Mio. (23%) aus, die Regalien und Konzessionen belaufen sich auf Fr. 3,370 Mio. (8%) und die Beiträge für eigene Rechnung machen Fr. 1,806 Mio. (4%) aus.

Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten gegliedert

INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN GEGLIEDERT

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	1'279'000		387'000		805'665.90	144'456.85
Öffentliche Sicherheit	521'000	30'000	317'000	30'000	210'555.50	57'159.50
Bildung	3'361'000	19'000	2'954'000	15'000	413'250.90	24'420.00
Kultur, Freizeit, Kultus	628'000		1'984'000		1'392'051.65	38'176.00
Gesundheit	10'000		20'000		8'299.30	
Soziale Wohlfahrt	545'000		396'000		783'615.35	
Verkehr	1'692'000		2'733'000		874'347.45	152'913.85
Umwelt, Raumordnung	2'846'000	160'000	1'071'000	105'000	1'100'265.35	434'595.65
Volkswirtschaft	587'000	597'000	305'000	425'000	1'248'373.95	492'422.65
Total Ausgaben und Einnahmen	11'469'000	806'000	10'167'000	575'000	6'836'425.35	1'344'144.95
Nettoinvestitionen		10'663'000		9'592'000		5'492'280.40

Die Hauptinvestitionen erfolgen 2021 in den Bereichen Bildung mit Fr. 3,361 Mio. (29%), Umwelt und Raumordnung mit Fr. 2,846 Mio. (25%) und Verkehr mit Fr. 1,692 Mio. (15%).

INVESTITIONSRECHNUNG NACH ARTEN GEGLIEDERT

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	10'369'000		7'570'000		3'945'936.95	
Grundstücke	82'000		80'000		10'741.35	
Tiefbauten	4'590'000		3'412'000		1'694'612.50	
Hochbauten	5'263'000		3'722'000		1'755'475.30	
Waldungen	110'000		160'000		215'794.00	
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	324'000		196'000		269'313.80	
Darlehen und Beteiligungen					840'000.00	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen					840'000.00	
Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge	1'100'000		2'597'000		2'050'488.40	
Investitionsbeiträge Kanton	565'000		1'059'000		180'946.90	
Gemeindeeigene Anstalten			1'123'000		1'119'541.50	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	35'000		35'000			
Private Institutionen	500'000		380'000		750'000.00	
Abgang von Sachgütern						58'520.00
Grundstücke						53'520.00
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge						5'000.00
Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte		100'000		100'000		110'353.15
Beiträge Dritter für eigene Rechnung		100'000		100'000		110'353.15
Rückzahlung Darlehen, Beteiligungen		447'000		400'000		375'000.00
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen		25'000		25'000		
Private Institutionen		422'000		375'000		375'000.00
Fakturierungen an Dritte						100'936.85
Tiefbauten						90'936.85
Hochbauten						10'000.00
Beiträge eigene Rechnung		259'000		75'000		699'334.95
Bundesbeiträge				25'000		117'422.65
Kantonsbeiträge		259'000		50'000		372'474.60
Übrige Investitionsbeiträge						209'437.70
Total Ausgaben und Einnahmen	11'469'000	806'000	10'167'000	575'000	6'836'425.35	1'344'144.95
Nettoinvestitionen		10'663'000		9'592'000		5'492'280.40

Bei den Bruttoinvestitionen machen die Sachgüter (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten sowie Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge) einen Anteil von Fr. 10,369 Mio. (90%) aus. An Eigenen Beiträgen sind Fr. 1,100 Mio. (10%) budgetiert.

Die Einnahmenseite beinhaltet Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen mit Fr. 0,447 Mio. (55%), Beiträge für eigene Rechnung in der Höhe von Fr. 0,259 Mio. (32%) sowie Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte von Fr. 0,100 Mio. (13%).

ANTRAG AN DIE URVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat von Naters beantragt der Urversammlung, den Voranschlag 2021 wie dargelegt zu genehmigen.

DETAILINFOS VORANSCHLAG

Auskünfte sowie einen detaillierten Voranschlag erhalten Sie bei:

Damian Schmid, Finanzverwalter
Gemeindeverwaltung Naters
Junkerhof
3904 Naters
Tel. 027 922 75 67
finanzverwaltung@naters.ch
www.naters.ch

Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Traktandum 7, Urversammlung

Aufgrund der seinerzeitigen Fusion zwischen den Gemeinden Naters, Birgisch und Mund müssen die Gemeindeglemente angepasst und vereinheitlicht werden.

Der Budget-Urversammlung wird das Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente zur Annahme empfohlen.

ANTRAG AN DIE URVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2020 das Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente genehmigt. Dieses wird an der Urversammlung vom 8. Januar 2021 beraten. Der Urversammlung wird das Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente zur Annahme empfohlen.

REGLEMENT ZUM SCHUTZ GEGEN FEUER UND NATURELEMENTE

Die Urversammlung der Gemeinde Naters

- eingesehen die Verpflichtung der Gemeinde, nach Massgabe des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente (GFN) und des kantonalen Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 (VR) ein einschlägiges Gemeindeglement (RFN) zu erlassen;
- eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- eingesehen die Liste der gesetzlichen Grundlagen mit dem Gesetz über das Verfassungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976;
- Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festgelegt vom 12. Dezember 2001 (RSFN; SR-VS 540.100);
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN;
- erwägend die Notwendigkeit, Organisation und Mittel zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung (Dekret vom 20. Juni 1996) den örtlichen Verhältnissen anzupassen;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 1 Aufgabe

Die Aufgaben der Feuerwehr Naters sind folgende: Die Rettung von Mensch, Tier, Liegenschaften, Mobilien und den Schutz der Umwelt; die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen; das Löschen von Bränden; den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz; den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignissen; Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort; die technische Hilfeleistung. Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen. In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Die Feuerwehr kann auch bei anderen Gefahren und Ereignissen (Elementarereignisse, Katastrophen, Unfällen usw.) und zum Ordnungs- und Bewachungsdienst aufgeboden werden.

I. Organisation und Aufgaben

Art. 2 Organe

Die zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben vorgesehenen Organe der Gemeinde sind:

- ¹ der Gemeinderat
- ² der Kommissionspräsident
- ³ die Feuerkommission
- ⁴ der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter
- ⁵ die Baukommission
- ⁶ der Sicherheitsbeauftragte
- ⁷ die Gemeindepolizei

Art. 3 Gemeinderat

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er übt die ihm zustehenden gesetzlichen und reglementarischen Kompetenzen aus. Insbesondere stehen ihm zu:

- ¹ die Wahl der in Art. 2 Ziff. 2 bis 7 genannten Organe sowie der Feuerwehroffiziere;
- ² der Erlass, die Aufhebung und die Abänderung des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Im Übrigen ist der Gemeinderat zuständig in Bezug auf alle Befugnisse und Aufgaben, welche die kantonale oder kommunale Gesetzgebung, ohne ein bestimmtes Organ als zuständig zu bezeichnen, der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung oder Behörde, dem Gemeinde- oder Ortsorgan usw. zuweist.

Art. 4 Amtsvorsteher

Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode und für deren Dauer wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsteher der Feuerkommission.

Der Amtsvorsteher (Kommissionspräsident) ist mit der Vorbereitung und Vollziehung der dem Gemeinderat obliegenden Feuerwehraufgaben beauftragt.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften, stehen ihm zudem die in Art. 27 (Feuerwehrrechnung), Art. 38 (Baubewilligung) und Art. 39 (Wohn- und Betriebsbewilligung) dieses Reglements umschriebenen Befugnisse zu.

Art. 5 Feuerkommission

Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode und für deren Dauer wählt der Gemeinderat eine Feuerkommission von 5 bis 7 Mitgliedern.

Der Feuerkommission steht das mit dem Feuerwehramt beauftragte Ratsmitglied vor. Von

Amtes wegen sind zudem Mitglieder der Feuerkommission: der Feuerwehrkommandant, der Sicherheitsbeauftragte im Brandschutz sowie je einen Angehöriger der Feuerwehr der Regionen Blatten, Birgisch und Mund.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften ist die Feuerkommission zusätzlich zuständig zur Erfüllung der in den Art. 35 bis 41 (Kontrolle, Bewilligungen, Kaminfegerdienst, baufällige Gebäude, Vernichtung von dürrem Gras, Gefahrenplan) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben.

Art. 6 Feuerkommandant

Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters obliegt dem Gemeinderat, der hierzu die Vormeinung der Feuerkommission und des Stabes der Feuerwehr einholt.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften ist der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter zusätzlich zuständig zur Erfüllung der in den Art. 21 (Ausbildung) und Art. 27 (Feuerwehrrechnung) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben.

Art. 7 Baukommission

Von Amtes wegen nimmt der Sicherheitsbeauftragte mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Baukommission teil.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften erfüllt die Baukommission die in den Art. 38 (Baubewilligung) bis Art. 40 (Baufällige Gebäude) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben.

Art. 8 Sicherheitsbeauftragter

Der vom Gemeinderat ernannte Sicherheitsbeauftragte soll nach Möglichkeit vollamtlicher Gemeindeangestellter sein und über ein anerkanntes Diplom im Brandschutz verfügen.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften obliegt ihm zusätzlich die Erfüllung der in den Art. 38 (Baubewilligung) bis Art. 40 (Baufällige Gebäude) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben sowie den Vollzug gem. Artikel 36.

Bei Nichteinhalten von Brandschutzrichtlinien kann der Sicherheitsbeauftragte eine Busse oder Schliessung der zu kontrollierenden Gebäuden und Anlagen gem. Artikel 36 beantragen und anzeigen.

Art. 9 Gemeindepolizei

Der Gemeindepolizei obliegen die Aufgaben der Feuerpolizei gemäss den kantonalen Vorschriften.

II. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 10 Dienstpflicht

¹ Die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

³ Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Angehörige der Feuerwehr nach dem erfüllten 50. Altersjahr können in Absprache mit dem Stab und der Feuerkommission Ihre Dienstzeit verlängern.

Art. 11 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;

b nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben:

- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
- die Geistlichen und Ordensleute;
- die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;

c Feuerwehrleute nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

Art. 12 Ersatzabgabe

¹ Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind feuerwehrrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2,5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer des Pflichtigen, max. Fr. 100.– pro Jahr.

³ Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt erhoben:

- Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe;
- haben die getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
- Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den Partner.

⁴ Gegen die Ersatzabgabe kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Entscheid der Einsprache kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege von 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

a alle von der Dienstpflicht befreiten Personen gemäss Art. 11.

b Partner von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben.

c Mitglieder des kommunalen Samaritervereines welche in der «Einsatzgruppe Feuerwehr» eingeteilt sind.

d Angehörige der Feuerwehr mit mindestens 20 Dienstjahren, oder nach dem erfüllten 50. Altersjahr gem. Artikel 11 Bst. c.

III. Mittel der Feuerwehr

A. Feuerwehrkorps

Art. 14 Bestand

Der Sollbestand der Feuerwehr Naters, sollte in der Regel 110 Dienstpflichtige nicht unterschreiten.

Art. 15 Gliederung

Die Feuerwehr gliedert sich nach dem kantonalen Konzept.

Art. 16 Stab

Der Stab, bestehend aus dem Feuerwehrkommandant, dem Feuerwehrkommandant Stv., den Stabsoffizieren (Instruktoren), dem Materialwart und dem Fourrier, ist das zur Ernennung des Fourriers, des Materialverwalters und des Verantwortlichen für das Löschwasser zuständige Organ.

Der Stab ist in der Regel vom Kommandanten anzuhören, bevor letzterer seine Entscheide trifft oder seine Vormeinung abgibt, insbesondere:

- ¹ in den in diesem Reglement angeführten Fällen;
- ² in Beförderungs-, Ausschluss- und Entlassungsfällen gemäss der kantonalen Gesetzgebung;
- ³ bei der Aufklärung der Bevölkerung und der Organisation von Kursen.

Art. 17 Kader

Pflichten

- Teilnahme an Kursen, Übungen und Rapporten nach Aufgebot;
- Übernahme von leitenden Funktionen bei Einsätzen;

- Ausbildung der Untergebenen;
- Weiterbildung in regionalen und kantonalen Kursen.

Art. 18 Mannschaft

Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

- an Übungen und Einsätzen den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten;
- Sorgfaltpflicht gegenüber persönlichem und Korpsmaterial;
- Übernahme der zugeteilten Chargen und Besuch den dazu dienlichen Kursen;
- Befolgung der einschlägigen Vorschriften und Pflichtenhefte.

Verstösse müssen nach Art. 45 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente geahndet werden.

B. Material

Art. 19 Korpsmaterial

Die notwendigen Einsatzgeräte und Einrichtungen werden von der Gemeinde gemäss den kantonalen Vorschriften auf Antrag der Feuerwehrkommission zur Verfügung gestellt.

Nebst den in der kantonalen Gesetzgebung genannten allgemeinen Verpflichtungen obliegt dem Materialchef im Besonderen:

- ¹ Erstellung und laufende Nachführung des Inventars;
- ² periodische Kontrolle des Materials;
- ³ Ordnen und Reinigen des Materials;
- ⁴ Anordnung von Reparaturen gemäss bewilligten Reparaturgesuchen;
- ⁵ Abgabe und Rücknahme von Material;
- ⁶ Materialbestellungen gemäss erhaltenem Auftrag.

Art. 20 Persönliche Ausrüstung

Den Angehörigen der Feuerwehr werden von der Gemeinde die persönlichen Ausrüstungsgegenstände laut kantonalen Vorschriften und Weisungen des kantonalen Feuerinspektorates zur Verfügung gestellt.

Der Materialchef ist verantwortlich zur Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung und zur Führung einer laufenden Kontrolle.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefassten Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände stets in guten und sauberen Zustand zu halten und sie nicht zweckentfremdend zu gebrauchen.

Über Reparaturen und Reinigungen persönlicher Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke zulasten der Gemeinde entscheidet im Rahmen des Voranschlages der Kommandant.

IV. Ausbildungs- und Einsatzdienst

Art. 21 Ausbildung

Die Ausbildung und die zu diesem Zwecke notwendigen Übungen, Kurse und Rapporte richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Nach Anhörung seines Stabes setzt der Kommandant die jährlichen Kurse und Übungen der örtlichen Feuerwehr fest, bestimmt die Teilnehmer und bezeichnet ebenfalls die Feuerwehrleute, die an den kantonalen Kursen teilzunehmen haben.

Die Aufgebote zu Übungen, Kursen und Rapporten, die von der Gemeindefeuerwehr organisiert werden, sind mindestens 10 Tage im Voraus in geeigneter Form zu erlassen (in der Regel persönliches Aufgebot).

Art. 22 Feuerwehralarmstelle

Personen, die den Ausbruch eines Feuers oder verdächtige Anzeichen bemerken, haben die Pflicht, unverzüglich die Feuerwehr oder die Feuerwehralarmstelle zu benachrichtigen und die betroffenen Hausbewohner zu alarmieren.

Die Alarmstelle ist über Telefonnummer 118 erreichbar.

Art. 23 Einsatzdienst

Das Kommando auf dem Schadenplatz richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Einsatzleiter ist zuständig für den zweckmässigen Einsatz der Mannschaft und der Mittel und begehrt erforderlichenfalls die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer benachbarten Feuerwehr an.

Der Einsatzleiter ist zuständig für die Verpflegung, den Nacht- und nötigenfalls den Überwachungsdienst. Er stellt sich dem Polizeiorgan für die Ermittlung der Brandursache auf Wunsch zur Verfügung.

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass sämtliche Fahrzeuge und Geräte nach dem Einsatz umgehend retabliert und in einsatzbereiten Zustand gesetzt werden.

Art. 24 Weitere Einsätze

Über Einsätze die gemäss Art. 1 nicht definiert sind, entscheidet der Gemeinderat, bei zeitlicher Dringlichkeit der Gemeindepräsident bzw. sein Stellvertreter oder der Feuerwehrkommandant unter sofortiger Orientierung der Gemeindebehörde.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigungen von Dritten legt der Gemeinderat fest. (z. B. an Veranstalter usw.)

Art. 25 Interkommunale Hilfeleistung und Stützpunktfeuerwehr

Die interkommunale Hilfeleistung sowie die Schaffung der Stützpunktfeuerwehr richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 26 Pflichten Dritter

Eigentümer von Löscheinrichtungen, Wasserbezugsorten (Weiher, Brunnen, Kanäle usw.) sowie von Speziallöschmitteln sind verpflichtet, diese im Brandfall gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Jedes unberechtigte Ableiten von Wasser ab den Wasserbezugsorten und jegliche zweckwidrige Verwendung von Feuerwehrmaterial sind verboten.

Bei Übungen und Brandfällen hat die Feuerwehr ungehindert Zutritt zu öffentlichem und privatem Grundeigentum. Vor Übungen ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter zu benachrichtigen.

Zuschauer bei Übungen und Einsätzen haben den Weisungen der Feuerwehr strikte Folge zu leisten. Für die Folgen, der Nichtbeachtung der Weisungen wird jede Haftpflicht abgelehnt.

Die Requisition von Fahrzeugen sowie der Einsatz ziviler Hilfskräfte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

V. Rechnungs- und Kontrollwesen

Art. 27 Feuerwehrrechnung

Die Feuerwehrrechnung bildet integrierenden Bestandteil der Gemeindefeuerrechnung.

Unter Vorbehalt der Korpsrechnung wird die Rechnung sämtlicher Einnahmen (Ersatzabgaben, Subventionen, Drittansprüche usw.) und Ausgaben (Investitionen, laufende Auslagen usw.) direkt über die Gemeindeverwaltung geführt.

Sämtliche Rechnungen und Abrechnungen der Feuerwehrdienste müssen min. vom Kommissionspräsidenten und vom Feuerwehrkommandanten visiert werden.

Art. 28 Korpsrechnung

Die Korpsrechnung wird durch den Fourier geführt und jeweils auf Jahresende abgeschlossen. Sie ist, mit dem Visum des Feuerwehrkommandanten und des Amtsvorstehers (Feuerkommissionspräsident) versehen, zusammen mit sämtlichen Belegen jeweils bis zum 15. Januar des folgenden Jahres der Gemeinde abzugeben.

Zur Korpsrechnung gehören die Auslagen für Sold, Verpflegung, Unterkunft und weiterer, direkt mit der Mannschaft verbundenen Auslagen und Spesen.

Zur Begleichung der Auslagen stellt die Gemeinde dem Fourier die erforderlichen Vorschüsse zur Verfügung.

Bestandteil der Korpsabrechnung bilden die Präsenzkontrollen für Kurse, Übungen und Einsätze sowie sämtliche Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Art. 29 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben werden zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.

Bleibt ein Angehöriger der Feuerwehr mehr als

50% der angezeigten Übungen fern, wird dem entsprechenden Angehörigen der Feuerwehr die Ersatzabgabe des laufenden Jahres erhoben.

Art. 30 Besoldung

Der Sold für die Teilnahme an Kursen, Übungen, Rapporten und Einsätzen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Der Sold kann dabei je Stunde, je Halbtage oder je Tag berechnet werden. Bei Berechnung nach Stunden zählen angebrochene Stunden als Ganze.

Bestimmte Dienstleistungen können mit einem erhöhten Soldansatz und Verdiensteinbussen abgegolten werden.

Art. 31 Verdiensteinbusse

Die Entschädigungsansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt, wobei die Entschädigung je Stunde, je Halbtage oder je Tag erfolgen kann.

Art. 32 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Reisen werden vom Gemeinderat festgelegt. Verpflegungsentschädigungen werden nur erteilt, sofern die Verpflegung nicht, wie im Einsatzdienst, direkt besorgt werden kann.

Die Entschädigungen für Requisitionsfragen werden von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 33 Zahlungstermine

Die Auszahlung des Soldes und der weiteren Entschädigung erfolgt durch den Fourier grundsätzlich anlässlich der jährlich stattfindenden St. Agathafeier.

Art. 34 Versicherungen

Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit, im Dienst erlitten, versichert.

VI. Brandverhütung

Art. 35 Grundsatz

Die Massnahmen zur Brandverhütung sind im kantonalen Recht geregelt. Die nachfolgenden Zuständigkeitsvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 36 Periodische Kontrollen

Für die Durchführung der vorgeschriebenen Gebäudeinspektionen und der periodischen Kontrollen ist die Feuerkommission verantwortlich.

Die Inspektionsrapporte, mit oder ohne festgestellte Mängel, sind dem kantonalen Amt für Feuerwesen (KAF) und dem Gemeinderat zuzustellen. Der Gemeinderat setzt dem Eigentümer für die Behebung der Mängel eine angemessene Frist an.

Werden Fristen nicht eingehalten, können die entsprechenden Personen von den Kontrollorganen verwahrt und gebüsst werden.

Werden die Mängel innert der angesetzten Frist nicht behoben, sind diese zusätzlich dem kantonalen Amt für Feuerwesen zu melden.

Art. 37 Kaminfegerdienst

Die schriftliche Berichterstattung und die Anzeigen des Kaminfegers haben an den Gemeinderat zu erfolgen.

Bei der Meldung von Mängeln verfährt der Gemeinderat laut Art. 36 (periodische Kontrollen) dieses Reglements.

Art. 38 Baubewilligungen

Der Gemeinderat ist die zur Erteilung der kommunalen Baubewilligung zuständige Behörde.

In feuerpolizeilicher Hinsicht holt der Gemeinderat vor Erteilung der Baubewilligung über die kommunale Baukommission Vormeinungen ein:

¹ die des Amtsvorstehers und Sicherheitsbeauftragten bei Bauprojekten feuerpolizeilich weniger wichtiger Natur;

² die der Feuerkommission bei Bauprojekten feuerpolizeilich wichtiger Natur.

Im Übrigen gibt der Gemeinderat bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die kantonale Baukommission die Vormeinung ab.

Art. 39 Wohn- und Betriebsbewilligungen

Der Gemeinderat ist die zur Erteilung der kommunalen Wohn- und Betriebsbewilligung zuständige Behörde.

In feuerpolizeilicher Hinsicht holt der Gemeinderat vor Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung über die kommunale Baukommission folgende Vormeinung (Kontrollbericht) ein:

¹ die des Amtsvorstehers und Sicherheitsbeauftragten bei Bauprojekten feuerpolizeilich weniger wichtiger Natur;

² die der Feuerkommission bei Bauprojekten feuerpolizeilich wichtiger Natur.

Art. 40 Baufällige Gebäude

Wenn ein Bau oder Teile davon die öffentliche Sicherheit gefährden oder eine Brandgefahr bilden, trifft das kantonale Feuerinspektorat im Einverständnis mit dem Gemeinderat die notwendigen Massnahmen.

Bevor der Gemeinderat die zu treffenden Massnahmen vorschlägt bzw. sein Einverständnis erteilt, holt er über die kommunale Baukommission je nach feuerpolizeilicher Wichtigkeit des Falls die Vormeinung des Sicherheitsbeauftragten und des Amtsvorstehers bzw. der Feuerkommission ein.

Art. 41 Vernichtung von dürrer Gras

Die Feuerkommission überprüft periodisch jene Gebietsabschnitte, für welche der Gemeinderat auf ihrem Antrag hin das Gras abzuweiden oder das dürre Gras und Gebüsch zu mähen als obligatorisch zu erklären hat. Als Grundlage dienen die kantonalen Vorschriften.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Beschwerden

Verfügungen, welche die in Art. 2 Ziff. 2 bis 7 dieses Reglements genannten Organe zu erlassen berechtigt sind, können auf dem Beschwerdeweg beim Gemeinderat angefochten werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege anwendbar.

Art. 43 Ausserkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden bisherigen Gemeindebestimmungen aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat unmittelbar in Kraft.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2020
- genehmigt in der Urversammlung der Gemeinde Naters am ...
- homologiert durch den Staatsrat am ...